

LEICHTATHLETIK-CLUB RAPPERSWIL-JONA

STATUTEN

1. NAME SITZ UND ZWECK

¹Unter dem Namen „Leichtathletik-Club Rapperswil-Jona“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

²Der Leichtathletik-Club Rapperswil-Jona (LCRJ) ist ein selbständiger Verein mit dem Zweck, die Leichtathletik als Leistungs-, Gesundheits- und Breitensport zu betreiben. Er kann andere Sportarten betreiben.

³Der LCRJ ist Mitglied von Ostschweiz Athletics (OA), des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (swiss athletics) und der Leichtathletik-Gemeinschaft Obersee (LGO) oder derer Nachfolgeorganisationen.

2. MITGLIEDSCHAFT

¹Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder sonstige Organisation werden, die sich für die Leichtathletik interessiert oder diese ausüben möchte.

²Im LCRJ werden folgende Mitgliederkategorien geführt:

- Aktivmitglieder (Nachwuchs, TTT, Aktive)
- Mitglieder des Breitensportes und andere Sportarten
- Freimitglieder (ehem. Präsidenten, verdiente Vereinspersönlichkeiten)
- Passivmitglieder

³Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Beitrittsformular auf der Homepage lcrj.ch. Bei Minderjährigen haben die erziehungsberechtigten Elternteile das Beitrittsformular auszufüllen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und kann die Zustimmung ohne Begründung verweigern.

⁴Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

⁵Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁶Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 10 Tagen beim Vorstand anfechten, worauf die

Generalversammlung über den Ausschluss endgültig entscheidet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

3. VEREINSORGANE

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

4. GENERALVERSAMMLUNG

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

²Das Datum der Generalversammlung wird mindestens sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels persönlicher Einladung (per Brief oder elektronisch) unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge von Mitgliedern, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, sind dem Vorstand bis einen Monat vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

³Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen.

⁴Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisoren;
- Abnahme Jahresbericht des Präsidenten;
- Abnahme Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für alle Kategorien;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglementen (Spesenreglement etc.);
- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über Einsprachen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- Beschlussfassung über eine Statutenrevision;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

⁵Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁶Jedes Mitglied ab 14 Jahren besitzt das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausser bei Statutenänderungen, welche eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

5. VORSTAND

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁴Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

⁶Nach Bedarf wählt der Vorstand für bestimmte Aufgaben dauernde oder zeitlich befristete Kommissionen oder Arbeitsausschüsse. Auftrag und Kompetenzen sind zu umschreiben.

⁷Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets wie folgt Beschluss fassen:

⁸Einzelgeschäft max. CHF 2'000.- Pro Jahr max. CHF 5'000.-

6. REVISOREN

¹Die Generalversammlung wählt (wenn möglich alternierend) zwei Revisoren auf zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

²Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

7. MITGLIEDERBEITRAG UND HAFTUNG

¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt, beträgt jedoch höchstens Fr. 800.-. Über Ausnahmen betreffend Erlass des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung und somit insbesondere keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

8. VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

9. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

¹Die Generalversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

²Bei allfälliger Auflösung des Vereins gehen das vorhandene Vermögen und das Clubmaterial zur Verwahrung an die Stadt Rapperswil-Jona. Beides ist bei einer späteren Neugründung eines Leichtathletik-Vereins in derselben Region diesem zur Verfügung zu stellen.

10. ETHIK-CHARTA IM SPORT

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Leichtathletik-Clubs Rapperswil-Jona. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

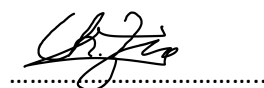
Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei.

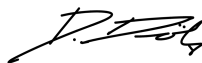
11. GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung des LCRJ am 23. September 2021 in Kraft. Sie ersetzen die anlässlich der Generalversammlung vom 31. März 2017 genehmigten Statuten.

Rapperswil-Jona, den 24. März 2023



.....
Christian Züger
Präsident



.....
Dominik Dölger
Protokollführer(in) der GV

ANHÄNGE

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

ANHANG 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

ANHANG 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).